

N

Monthly
Newsletter
May
2026

Dispute
Resolution

Schellenberg
Wittmer



FINMA verschärft Praxis bei Geldwäscherei und Sanktionen

Matthias Gstoehl, Simone Nadelhofer

Key Take-aways

- 1.** Die FINMA verschärft ihre Praxis bei Geldwäscherei und Sanktionen – formale Compliance reicht nicht mehr; gefordert ist wirksame Umsetzung auf allen Ebenen.
- 2.** Geopolitische Risiken (Ukraine, Iran, Sanktionen) und neue EU-AMLA-Regeln ab 2027 erhöhen den Handlungsdruck für Schweizer Institute erheblich.
- 3.** Verwaltungsrat und Geschäftsleitung müssen Governance, Risikotoleranz und Kontrollarchitektur jetzt proaktiv überprüfen – bevor die FINMA es tut.

1 FINMA mit härterer Gangart und faktischer „Nulltoleranz“

Die FINMA zeigt in Verfahren und Prüfungen eine sehr geringe Toleranz gegenüber Schwachstellen bei Vermögenswerten mit Russland Bezug und/oder bei sanktionsrelevanten Vermögenswerten. Im Fokus stehen **Sanktions-Compliance und Geldwäscherei**, zunehmend auch Terrorismusfinanzierung. Bei Mängeln drohen Konsequenzen nicht nur für die Bank, sondern auch für Gewährsträger. 2026 führt die FINMA erneut zahlreiche Vor-Ort-Kontrollen durch, teils mit SECO-Beteiligung, um die Umsetzung der Vorschriften vertieft zu prüfen. Entscheidend ist, dass Richtlinien nicht nur formal bestehen, sondern im Alltag wirksam umgesetzt werden – vom Onboarding über die Transaktionsüberwachung bis zur Meldung an MROS und gegebenenfalls SECO. Ein rein formaler Compliance-Ansatz genügt nicht mehr; erwartet wird eine **effektive Umsetzung** auf allen Ebenen.

Formale Compliance reicht nicht – Umsetzung zählt

Hinter der verschärften Haltung stehen mehrere **strukturelle Ursachen**, die sich in vielen Instituten ähneln. So erfassen Banken ihre Risikotoleranz trotz entsprechender Hinweise der FINMA (Aufsichtsmitteilung 05/2023) häufig zu wenig klar oder zu generisch. Konkrete Limiten, Prozesse und Reportinglinien fehlen oft, und Hochrisikogebiete sowie -kunden werden nicht ausreichend granular adressiert. In der Praxis zeigt sich dies etwa daran, dass Russland-Bezüge oft nur über das Domizil definiert werden, während Kunden mit Wohnsitz ausserhalb Russlands, aber mit russischer Nationalität oder Vermögensherkunft in Russland, nicht erfasst werden – obwohl der Russland-Nexus nach Verständnis der FINMA deutlich weiter reicht.

Hinzu kommt, dass das **Kundenbuch** oft nicht an die definierte Risikotoleranz angepasst ist. Mangelndes Know-how, unzureichende Monitoring-Systeme und eine fehlende Sensibilisierung der Mitarbeitenden erschweren eine wirksame Steuerung der Risiken. Dies steht im Zusammenhang mit der Pflicht zur Risikoanalyse gemäss Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA.

Ein weiteres Problem sind **nicht gelebte Kontrollen**: Kontrollmechanismen bestehen zwar formal, werden im Tagesgeschäft jedoch teilweise umgangen oder ungenügend dokumentiert. Zusätzlich

zeigen sich Governance-Schwächen, etwa durch eine unzureichende Einbindung relevanter Risiken in strategische Entscheide, fehlenden „Tone from the top“ oder Interessenkonflikte bei heiklen Geschäftsbeziehungen.

Schliesslich erhöht auch der **Druck aus dem Ausland** die Anforderungen. Internationale Partner, Aufsichtsbehörden und insbesondere die USA üben erheblichen Druck auf die Schweiz aus.

Für Banken bedeutet dies, dass es nicht genügt, die verschärfte Aufsicht lediglich festzustellen. Vielmehr sollten Governance-Strukturen, Risikoappetit, Kontrollarchitektur und das Kundenbuch kritisch überprüft und angepasst werden.

2 Zuspitzung durch geopolitische Lage und US-Erwartungen

Die **aktuelle geopolitische Lage**, insbesondere der Ukraine-Krieg, Spannungen mit Russland und der Iran-Konflikt, verschärft die Anforderungen im Bereich Terrorismusfinanzierung und Sanktionen erheblich. Neue und ausgeweitete Embargos, Sanktionslisten und sektorielle Beschränkungen erhöhen die Komplexität im Tagesgeschäft eindeutig.

Parallel dazu haben die USA ihre Erwartungen an ausländische Banken deutlich verschärft. Jüngste Fälle zeigen, dass US-Behörden bereit sind, weitreichende Massnahmen zu ergreifen, bis hin zur Einstufung von Instituten als Geldwäschereirisiko und zur Androhung, diese vom US-Finanzsystem auszuschliessen. Die extraterritoriale Wirkung gewisser US-Sanktionsregime sowie die enge Zusammenarbeit mit internationalen Behörden führen dazu, dass Korrespondenzbankbeziehungen mit US-Bezug besonders sensibel sind und bei Mängeln schnell drastische Konsequenzen drohen.

US-Druck und Geopolitik erhöhen Risiken massiv.

Zugleich wird von Instituten erwartet, dass sie US-Risikoeinschätzungen in ihre Risikoanalyse einbeziehen. Der Umgang mit Zahlungen und Kunden mit potenziellem Bezug zu sanktionierten Organisationen oder Terrorismusfinanzierungsnetzwerken wird besonders streng beurteilt.

In diesem Umfeld steht nicht nur die formale Rechtskonformität im Fokus, sondern auch die Steuerung von Reputationsrisiken und die Erfüllung internationaler „best practice“-Standards.

3 Trade-based Money Laundering als besonderes Risiko

Ein besonderes Augenmerk sollten Banken auf Trade-based Money Laundering (**TBML**) legen. Betroffen sind insbesondere Institute mit Aktivitäten im Trade Finance, in der Rohstofffinanzierung und in komplexen internationalen Lieferketten.

In der Praxis zeigen sich häufig Schwachstellen: Zahlungs-, Dokumenten- und Handelsdaten sind oft nicht ausreichend integriert, wodurch ein durchgängiges Monitoring fehlt. Gleichzeitig erhöhen manuelle Prozesse die Fehleranfälligkeit und erschweren die Mustererkennung. Zudem ist das TBML-spezifische Know-how häufig begrenzt, sodass typische Warnsignale nicht oder nur punktuell erkannt werden.

TBML rückt stärker in den Fokus der Aufsicht

Die Folge ist, dass entsprechende Konstrukte unentdeckt bleiben können, mit erheblichen aufsichtsrechtlichen und reputationsbezogenen Risiken. Thematische Prüfungen in diesem Bereich dürften weiter zunehmen.

Institute sollten TBML als eigenständiges Risikofeld behandeln und ihre Compliance entsprechend ausrichten.

4 Begrenzte Frühinterventionsmöglichkeiten der FINMA

Der FINMA stehen derzeit **nur begrenzt wirksame Frühinterventionsinstrumente** zur Verfügung. Sie ist im Wesentlichen auf Art. 31 FINMAG oder Enforcementverfahren angewiesen, die oft schwerfällig sind.

Dies führt dazu, dass entweder relativ einschneidend eingegriffen wird oder abgewartet werden muss, bis Risiken eskalieren. Nicht selten folgen auch Individualverfahren gegen Führungspersonen.

Frühes Handeln verbessert Position gegenüber FINMA

Für die Praxis bedeutet dies: Frühzeitige Identifikation und transparente Behebung von Mängeln verbessern die Ausgangslage gegenüber der Aufsicht erheblich.

5 Rolle des Verwaltungsrats

Die verschärfte Aufsichtspraxis und internationalen Erwartungen rücken den **Verwaltungsrat** in eine zentrale Verantwortung. Er trägt insbesondere die Verantwortung für Risikotoleranz, Governance und die Überwachung der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat sollte regelmässig strukturierte Berichte zu Risiken, KPIs (Key Risk Indicators) und Audits erhalten und bei Mängeln konsequent nachfassen, gegebenenfalls auch mit strategischen Entscheiden.

6 Neue EU-AMLA-Regeln und Relevanz für Schweizer Institute mit EU-Präsenz

Zusätzlich werden Schweizer Banken mit Niederlassungen oder Tochtergesellschaften in der EU durch das neue **EU-Geldwäschereiregime** tangiert: Die EU führt mit der Anti-Money Laundering Regulation (**AMLR**) und der neuen EU-Geldwäschereiaufsichtsbehörde (**AMLA**) ein einheitliches „Single Rulebook“ und eine deutlich straffere, teilweise direkte Aufsicht ein, das bzw. die ab 10. Juli 2027 in der EU gelten und damit auch für die europäischen Einheiten Schweizer Institute verbindlich wurden. Dies verlangt eine frühzeitige Anpassung von Governance, Prozessen, Datenhaushalt und Sanktions-Kontrollen in den EU-Einheiten sowie eine gruppenweite Harmonisierung, um Doppelspurigkeiten und Widersprüche zwischen Schweizer und EU-Regime zu vermeiden.

7 Konkrete Handlungsempfehlungen für Banken

Um in diesem Umfeld rechtlich und aufsichtsrechtlich robust aufgestellt zu sein, empfehlen sich insbesondere **folgende Schritte**:

Zunächst sollten **Governance und Risikotoleranz** umfassend überprüft werden. Dazu gehört insbesondere die Überprüfung von Mandat, Zusammensetzung und Informationsfluss zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im Hinblick auf Geldwäscherei- und Sanktionsrisiken. Ebenso ist die Geldwäschereirisikoanalyse gemäss Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA zu überprüfen und die Risikotoleranz klar zu definieren, einschliesslich der konkreten Massnahmen zur Bewirtschaftung, Steuerung, Kontrolle, Rapportierung und Überwachung dieser Risiken.

Darüber hinaus ist eine **Stärkung der Kontrollarchitektur** erforderlich. Bestehende Richtlinien sollten systematisch mit der tatsächlichen Praxis abgeglichen werden („policy vs. practice gap“). Gleich-

zeitig sind unabhängige Kontrollen auszubauen, insbesondere bei komplexen Strukturen und nicht standardisierten Geschäften.

Ergänzend sind **spezifische Massnahmen** umzusetzen. Dazu zählen insbesondere die Einführung oder Optimierung von Monitoring-Szenarien für TBML und Terrorismusfinanzierung, die Verbesserung der Datenqualität sowie die Verknüpfung von Handels-, Dokumenten- und Zahlungsdaten. Ebenso zentral sind gezielte Schulungen für Front, Operations, Compliance und Verwaltungsrat zur Erkennung von Red Flags sowie die Identifizierung und Vermeidung von Interessenkonflikten.

Weiter sollten Institute ihre **geopolitische Risiko- und Szenarioanalyse** regelmässig aktualisieren, mit besonderem Fokus auf Sanktionsregime, Konfliktherden und sektorspezifische Risiken. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob Anpassungen der Geschäftsstrategie, etwa ein De-Risking bestimmter Märkte oder Produkte, angezeigt sind.

Schliesslich ist eine **proaktive Selbstkorrektur** sowie ein **aktiver Dialog mit der Aufsicht** entschei-

dend. Bei identifizierten Schwachstellen sollten frühzeitig interne Eskalationen erfolgen und strukturierte Remediation-Pläne umgesetzt werden, idealerweise initiiert und überwacht durch den Verwaltungsrat. In sensiblen Konstellationen empfiehlt es sich zudem, proaktiv das Gespräch mit der FINMA zu suchen, um den eigenen Ansatz darzulegen und unerwartete Entwicklungen im Enforcement zu vermeiden.

8 Unterstützung

Wir unterstützen Banken und Finanzintermediäre u. a. bei Reviews von Governance-, Risiko- und Compliance-Strukturen, der Umsetzung von Geldwäscherei-Frameworks, Gap-Analysen sowie bei FINMA-Prüfungen und Schulungen. Gerne besprechen wir mit Ihnen, wie Sie Ihre Organisation pragmatisch und wirkungsvoll an die verschärften Anforderungen anpassen können.



Matthias Gstoehl
Partner
Matthias.Gstoehl@swlegal.ch



Simone Nadelhofer
Partner
Simone.Nadelhofer@swlegal.ch



Louis Burrus
Partner
Louis.Burrus@swlegal.ch



Grégoire Tribolet
Partner
Gregoire.Tribolet@swlegal.ch

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechts- oder Steuerauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Sollten Sie eine auf Ihre persönlichen Umstände bezogene Beratung wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder an eine der oben genannten Personen.

Schellenberg Wittmer AG ist Ihre führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit mehr als 150 Juristinnen und Juristen in Zürich und Genf sowie einem Büro in Singapur. Wir kümmern uns um alle Ihre rechtlichen Belange – Transaktionen, Beratung, Prozesse.



Schellenberg Wittmer Ltd



Schellenberg Wittmer Ltd



Schellenberg Wittmer Ltd
Rechtsanwälte

Zürich
Löwenstrasse 19
Postfach 2201
8021 Zürich / Schweiz
T +41 44 215 5252
www.swlegal.com

Genf
15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
1211 Genf 1 / Schweiz
T +41 22 707 8000
www.swlegal.com

Singapur
Schellenberg Wittmer Pte Ltd
50 Raffles Place, #40-05
Singapore Land Tower
Singapur 048623
www.swlegal.sg